

dem Geburtenregister oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch vorzulegen (vgl. Nr. 12.2.1 Nr. 2 PStG-VwV).

6. Die PStG-VwV sieht keine gesonderten Regelungen zu § 17 PStG vor. Da in § 17 PStG auf die §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2, 13, 14, 15 und 16 PStG verwiesen wird, finden insoweit die hierzu in der PStG-VwV enthaltenen Regelungen auf die Begründung von Lebenspartnerschaften entsprechend Anwendung.
7. Bei Beurkundungen mit Auslandsbezug (Kapitel 7 der PStG-VwV) ist für die Abgrenzung von „Inland“ und „Ausland“ der Tag der Antragstellung maßgebend.
8. Der Schriftverkehr zwischen Standesämtern und ausländischen Behörden soll regelmäßig, auf dem konsularischen Weg erfolgen (vgl. Nr. 65.7 PStG-VwV). Ausnahmen aufgrund internationaler Vereinbarungen sind zu beachten.

II. Besondere Ausführungen

1. Von einer Vorab-Anwendung der PStG-VwV wird zunächst abgesehen, da zum einen die Fachverfahren noch entsprechend angepasst werden müssen und zum anderen ergänzende niedersächsische Bestimmungen erforderlich sind.
2. Die PStG-VwV enthält keinerlei Regelungen zu Vorlagepflichten. Wie bereits mit Erlass vom 13.10.2009 – 44.13-120 251/2 – mitgeteilt, wird zunächst grundsätzlich an den bisherigen Vorlagepflichten festgehalten. Im Rahmen der sich zurzeit noch in Bearbeitung befindenden ergänzenden niedersächsischen Bestimmungen wird auch eine Entscheidung über die Beibehaltung der Vorlagepflichten getroffen.

Im Auftrage

Meissner